

# Demokratie im Krieg: die Rolle der Schweiz

Gibt es eine Pflicht  
zur Neutralität?  
Zur Kooperation gegen einen  
Aggressorstaat?

Demokratie  
im Krieg:  
die Rolle der  
Schweiz

Evelyne Schmid

Prof. Dr., Universität Lausanne

# Überblick

## «Gibt es eine Pflicht zur Neutralität? Zur Kooperation gegen einen Aggressorstaat? Völkerrechtliche Debatten und ihre Auswirkungen für die Schweiz»

Basierend auf Schmid, Evelyne. «Optional but Not Qualified: Neutrality, the UN Charter and Humanitarian Objectives.» *International Review of the Red Cross* 106, no. 927 (2024): 1044–64.

<https://doi.org/10.1017/S1816383124000183>.

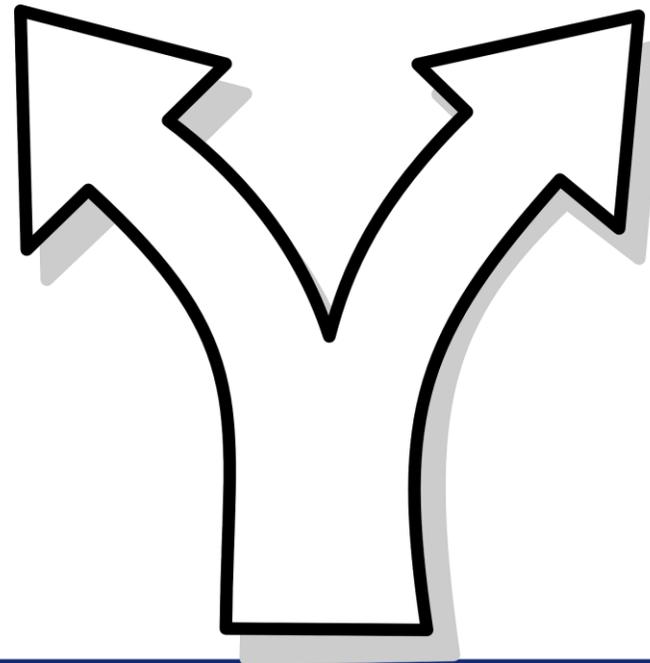


# Überblick

- International wird eine Grundsatzfrage diskutiert, welche mit den Debatten in der Schweiz nicht ohne Weiteres vermengt werden kann. Gibt es einen Status der «Nicht-Belligerenz» (=nicht kriegsführende Staaten)?
  - Ist Neutralität freiwillig? Was dafür spricht, was dagegen
  - Freiwillig für wen? Auch für dauerhaft Neutrale?
- Was hat sich im Völkerrecht in Sachen Neutralität seit 1907 geändert? Eine Übersicht über vier diskutierte Thesen
- Auswirkungen auf die Debatten in der Schweiz

# Völkerrechtliche Neutralität

- Ausgangslage: eine (fast) hundertjährige Debatte
- Weiterhin die weit(est) verbreitete Sicht im Völkerrecht: ein Staat ist entweder neutral **oder** er ist Kriegspartei, aber es gibt keinen dritten Status.
- Ich halte diese Sicht für veraltet.



# Neutralität als Pflicht

- z.B. M. Bothe (2015), *Max Planck Encyclopaedia of Public International Law* (§12). Bei Kriegsausbruch können die Staaten entweder am Konflikt teilnehmen oder neutral bleiben («participate or remain neutral»).
- z.B. H. v. Heinegg (2007), *The Myth of the Irrelevance of the Law of Neutrality*: Militärische Unterstützungen von Kriegsparteien shall «be characterized as what they are: violations of the law of neutrality» (p.544)
- z.B. J. Upcher (2020), *Neutrality in Contemporary International Law*: «[T]he argument that states are free to deviate from the substantive rules of neutrality (...) does not reflect the state of the law.» (p.10)

# Neutralität als Option

## neutral

- Dauerhaft oder ad hoc
- Pflichten der Neutralen

## nicht- kriegsführend

- Militärische Unterstützung an Opferstaat
- Aber kein Parteienstatus

## Kriegspartei

- Schwelle gemäss HVR
- Lieferung von Kriegsmaterial genügt nicht

# Meine Schlussfolgerung: Neutralität ist grundsätzlich freiwillig

- Aus Staatenpraxis und opinio juris ergibt sich m.E. kein klares Bild.
- System der kollektiven Sicherheit und Erlaubnis der kollektiven Selbstverteidigung zur Unterstützung eines Opferstaates
- Vorteile der Kohärenz, welche Theorien von «qualifizierter Neutralität» nicht zu bieten vermögen.
- Humanitäre Vorteile: Neutralität als Konzept bewahren, dort wo sie eine positive Rolle spielen kann.

# Freiwillig für wen?

- Für die allermeisten Staaten
- Bei dauerhaft neutralen Staaten stellen sich besondere Fragen:
  - Völkerrechtliche Quelle der dauerhaften Neutralität?
  - Verfassungsrechtliche Fragen?

# Freiwillig für wen?

## Für die Schweiz:

- Paris, 1815 : « Les Puissances signataires de la déclaration de Vienne font par le présent acte, **une reconnaissance** (...) de la neutralité perpétuelle de la Suisse. »
- Uno-Beitrittserklärung 2002: « En tant que membre de l'Organisation des Nations Unies, la Suisse restera neutre. »



Aktuell ist die Schweiz m.E. durch einen einseitigen Akt zur Neutralität verpflichtet; sie könnte sich aber davon lösen. (+ verfassungsrechtliche Fragen)

# Vier Thesen zu den Änderungen des Neutralitätsrechtes seit 1907

- Was hat sich im Völkerrecht in Sachen Neutralität seit 1907 geändert?  
Diskutierte Thesen
  1. Desuetudo oder Obsoleszenz des Neutralitätsrechtes?
  2. Tritt das Neutralitätsrecht vor der Uno-Charta zurück? (Kollisionsrecht?)
  3. Rechtfertigungsgründe oder Ausnahmen (koll. Selbstverteidigung; koll. Gegenmassnahmen, eine «armed attack exception»?)
  4. Kooperationspflicht zur Beendigung von schweren Verletzungen des Völkerrechts?

# These 1: Desuetude oder Obsoleszenz des Neutralitätsrechtes?

- **Desuetudo:** Beendigung durch stillschweigende Vereinbarung?
  - Unklar, ob als Beendigungsgrund überhaupt möglich.
  - Neutralitätsrecht wird weiterhin angewendet; 2015 Bekräftigung der Haager Konventionen durch die Ukraine.
- **Obsoleszenz:** unanwendbar wegen rechtlicher Unmöglichkeit aufgrund wesentlicher Änderungen in der internationalen Rechtsordnung?
  - Keine Inkompatibilität zwischen Uno-Charta und Neutralitätsrecht (Nuancen).
  - Bekräftigte Kompatibilität: z.B. UNGA Res. 50/80, 12 December 1995.



Neutralitätsrecht ist nicht erloschen.

# These 2: Tritt das Neutralitätsrecht vor der Uno-Charta zurück?

- Kollisionsrecht: Die Vorrangregel oder die Lex-Posterior-Regel kommt nur dann zum Tragen, wenn ein Normenkonflikt besteht, d.h. bei konfligierenden Pflichten zwischen Neutralitätsrecht und Uno-Charta.
- Denkbarer Ausnahmefall: Art. 25 Uno-Charta mit **Anordnung** von militärischen Zwangsmassnahmen durch den Sicherheitsrat (>Ermächtigung!)
- Ansonsten: keine konfligierende Pflichten.



keine «Ausschaltung» des Neutralitätsrechtes durch Uno-Charta.

# These 3: Rechtfertigungsgründe / Ausnahmen

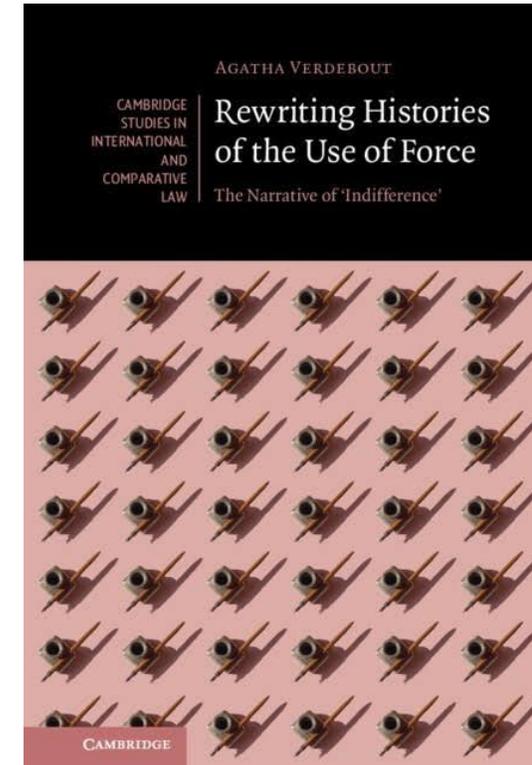
## Qualifizierte Neutralität: Verschiedene Unter-Thesen

- Kollektive Selbstverteidigung?
  - (Kollektive?) Gegenmassnahmen?
- } Legal, aber nicht neutral.
- Ausnahmen bei «klaren» Aggressionen? Doppelstandards; Erosion (s. auch [Kolb/Meret \(2025\)](#)).

➔ Qualifizierte Neutralität ist unnötig und problematisch.

# Annahmen der bisherigen Thesen

- Den bisherigen Thesen unterliegen gewisse Annahmen:
  - Neutralität als Pflicht
  - Annahme, dass vor 1928 im Völkerrecht keine Kriegsächtung bestand
  - Ukraine 2022 als völkerrechtlicher Game-Changer
- Verdebout Agatha. (2021). *Rewriting Histories of the Use of Force: The Narrative of 'Indifference'*. Cambridge University Press.
- Sâ Benjamin Traoré. (2023): «It sounds like the West is only discovering the virtue of the prohibition of the use of force and aggression now with Ukraine.»



# These 4: Kooperationspflicht?

- Uno-Charta, Art. 1 und 55
- ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit, Art. 40 und 41 bei «schweren Verletzungen»
- Kooperationspflicht («alle rechtmässigen Mittel»)



«Neutralität als Passivität» ist tatsächlich obsolet.

# Auswirkungen und Schluss

- Neutralität ist für fast alle Staaten freiwillig.
- Wer sie wählt, muss weiterhin das Neutralitätsrecht achten. Dieses lässt sich nicht «qualifizieren», es gilt aber nur im militärischen Bereich.
- Kooperation in allen sinnvollen Bereichen und mit allen rechtmässigen Mitteln, um schwere Verletzungen zu beenden.